

#TakePlace | Strukturprojekte

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm für #TakePlace-Vorhaben richtet sich an Theater- und Tanzhäuser, Aufführungs- und Produktionsorte, Festivals von überregionaler Ausstrahlung der Freien Darstellenden Künste sowie entsprechende Künstler*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die über einen eigenen öffentlich zugänglichen Raum verfügen. Antragstellende dürfen nicht überwiegend öffentlich kontinuierlich grundgefördert (institutionell) sein und müssen als juristische Person organisiert sein.

02. Die Förderung in Höhe von mindestens 50.000 Euro bis maximal 100.000 Euro wird für Vorhaben vergeben, die die Optimierung von Prozess-, Handlungs- und Betriebsabläufen beantragender Spielstätten und Einrichtungen unter den pandemiebedingten Maßnahmen zum Ziel haben, um den Kunst- bzw. Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

03. Alle antragstellenden Einrichtungen müssen langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, als überregional strahlendes Festival, als Theater- oder Tanzhaus der Freien Darstellenden Künste in Betrieb bzw. als Künstler*innen mit einem öffentlich zugänglichen Ort im Bereich der Freien Darstellenden Künste professionell aktiv sein.

04. Die antragsstellenden Institutionen bzw. Künstler*innen müssen ihren Sitz (bzw. Wohnsitz) und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #TakePlace müssen in Deutschland realisiert werden.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge auf #TakePlace-Vorhaben sind jeweils zum 15.11.2020 einzureichen.

06. Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus

(a) einen einfachen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte **10** bis **15** dieser Regularien

(b) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der beantragenden Institution

(c) eine 2-seitige, alle wesentlichen Aspekte des Strukturvorhabens auf 2 Seiten präzise darstellende Projektbeschreibung

(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung

sowie gegebenenfalls

(e) einen Nachweis über bereits bewilligte Kofinanzierungen für das beantragte Vorhaben

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Punkt **05**) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (15.11.2020 bis spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Im Falle einer Förderung muss das Vorhaben bis 30. September 2021 durchgeführt werden. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

09. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages.

Kosten- und Finanzierungsplan

10. Der Fonds fördert die [#TakePlace](#)-Strukturprojektvorhaben im Bereich der Freien Darstellenden Künste in Höhe von mindestens 50.000 Euro und bis zu maximal 100.000 Euro.

11. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach [Bundesreisekostengesetz](#) (BRKG).

12. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als solche auszuweisen sind.

13. Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

14. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt **12**) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie unbare Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 5.000 €). Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt.

15. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

16. Voraussetzung für eine [#TakePlace](#)-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

17. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

18. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das #TakePlace-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

19. Ein Vorhaben kann jeweils nur in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

20. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des Neustart Kultur Programms gefördert werden.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde nur ein Vorhaben beantragen.

22. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 01. Oktober 2020 und basieren auf den [Fördergrundsätzen](#) der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. Oktober 2020
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.